

# Geldwäschebekämpfung

Lagebild 2012



**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

FACHDIREKTION LANDESKRIMINALAMT

## IMPRESSUM

---

Polizeipräsidium/FD Landeskriminalamt

LKA 122

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.

LKA 122: 03334 388 2350 (GFG)

[GFG.fdlka@polizei.brandenburg.de](mailto:GFG.fdlka@polizei.brandenburg.de)

[finanzermittlungen01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de](mailto:finanzermittlungen01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de)

---

© 2013 FD Landeskriminalamt

---

## Trend

### Geldwäschebekämpfung

	2011	2012	Veränderung
<b>Ersthinweise Geldwäsche</b>	<b>449</b>	<b>497</b>	<b>↗ + 10,6 %</b>
<b>Finanzagenten</b>	<b>193</b>	<b>179</b>	<b>↘ - 7,25 %</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Lagedarstellung</b> .....	<b>6</b>
2.1.	Gesamtaufkommen.....	6
2.1.1.	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz .....	7
2.1.2.	Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung .....	8
2.1.3.	Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz .....	8
2.1.4.	Verfahrenszuweisungen anderer Behörden.....	8
2.1.5.	Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung .....	9
2.2.	Ermittlungsergebnisse.....	9
<b>3</b>	<b>Gesamtbewertung und Ausblick</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>11</b>
4.1.	Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg.....	11
4.2.	Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz .....	11
4.3.	Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche .....	12
4.4.	Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche .....	12
4.5.	Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz .....	.....
	sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle .....	13

## 1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) und Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Zum 29.12.2011 trat die geänderte Fassung des Geldwäschegesetzes mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in Kraft. Neben den bereits zum 15.08.2002 und 21.08.2006 erfolgten Veränderungen, wie die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die „Financial Intelligence Unit“ (FIU) im BKA, die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gem. § 2 GwG und die stärkere risikoorientierte Ausrichtung der Verpflichteten, wurde das GwG erweitert. Dies geschah insbesondere durch Neuregelungen zur Konkretisierung der Verdachtsschwelle<sup>1</sup> sowie durch die Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern und durch die Umbenennung des Begriffes „Verdachtsanzeige“ in „Verdachtsmeldung“.

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral bei der Fachdirektion Landeskriminalamt, im Sachgebiet LKA 122, in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG) vorgenommen.

Für die statistischen Erhebungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung dienen die erhobenen Daten der Verbunddatei „Geldwäschedatei/Hinweisbearbeitung Geldwäsche“ und die erfassten Informationen des Zoll in der Datenbank „INZOLL“.

---

<sup>1</sup> Die Konkretisierung der Verdachtsschwelle des § 11 GwG stellt für die Verpflichteten klar, dass eine Verdachtsmeldung nach dem GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung ist.

## 2. Lagedarstellung

### 2.1. Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen insgesamt **497** (449)<sup>2</sup> geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Hinweisaufkommen seit In-Kraft-Treten des GwG im Jahr 1993 und seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 im Land Brandenburg.

Somit ist im vierten Jahr in Folge das Aufkommen an Sachverhalten mit Geldwäscherelevanz gestiegen.

Seit 2008 (292 Ersthinweise) stieg die Anzahl an Ersthinweisen auf Geldwäsche um **70,2 %**.

Ausschlaggebend waren der Anstieg von Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 11 GwG auf **311** (244) und die Zunahme von Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG auf **70** (58).

Ebenfalls erhöhte sich die Anzahl an Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO auf **17** (13).

Rückläufig waren die Zahlen bei den von den Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB auf **99** (134).

Insgesamt **179** (193) Anzeigen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten<sup>3</sup> zum Gegenstand. Somit ist erstmals seit 2008 die Zahl der Vorgänge zu diesem Phänomen gesunken.

Im Bereich der Vortaten dominierte die IuK-Kriminalität (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

Die 497 geldwäscherelevanten Ersthinweise bezogen sich auf **351** (355) unbare Transaktionen und 137 (94) Bargeschäfte. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme bei den Bargeschäften um 45 %. Bei den unbaren Transaktionen betraf mit **282** (284) Fällen der überwiegende Teil Überweisungsein- und -ausgänge.

Die Ermittlungen umfassten Transaktionen in einer Gesamtsumme von **62,41 Mio. €** (63,41 Mio. €).

In 80 Fällen wurden in **26** Länder Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **6,63 Mio. €** (12,2 Mio. €) transferiert. Am häufigsten traten die Türkei mit 15 Transaktionen in einem Umfang von 245.456 €, Vietnam mit elf Transaktionen in einer Gesamthöhe von 238.068 € sowie Russland mit neun Transaktionen in Erscheinung. Die meisten Geldbeträge gingen mit einer Gesamtsumme von 2,41 Mio. € nach Russland, gefolgt von Polen mit 1,38 Mio. € und der Schweiz mit 539.730 €.

In 100 Fällen wurden eingehende Vermögenswerte aus **37** Staaten im Umfang von **22,56 Mio. €** (20,22 Mio. €) als verdächtig gemeldet. Die höchsten Vermögenstransfers kamen hierbei aus Russland und von den British Virgin Islands mit jeweils 4,57 Mio. €, aus Polen mit 3,85 Mio. €, aus Dubai mit 1,55 Mio. € sowie aus der Schweiz mit 1,28 Mio. €.

---

<sup>2</sup> Vorjahreszahl in Klammer

<sup>3</sup> Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **550** (492) Personen, davon **398** (359) männlich und **152** (133) weiblich. Damit blieben im Vergleich zum Vorjahr der Anteil männlicher Tatverdächtiger unverändert bei 73 % und der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei 27 %.

Der Anteil der erwachsenen Tatverdächtigen betrug **519** (470). Nur 31 (22) Täterverdächtige waren unter 21 Jahre alt.

Der Erwachsenenanteil blieb unverändert bei 95 %. Steigerungen waren bei den Personengruppen der 41- bis 50-Jährigen (+ 18 %), der 51- bis 60-Jährigen (+ 20 %) und den über 60-Jährigen (+ 22 %) zu verzeichnen.

**380** Beschuldigte waren deutsche und **159** ausländische Staatsangehörige, u. a. 35 mit russischer, 19 mit vietnamesischer, 14 mit türkischer und 13 mit polnischer Staatsangehörigkeit. Damit liegt der Anteil deutscher Staatsangehöriger bei **69 %** (68 %). Bei elf Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb sie ungeklärt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **155** (125) Erkenntnisfragen anderer Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren mit übernommenen Verfahren wurden 2012 insgesamt **769** (698) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

### 2.1.1. Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 311 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 11 GwG wurden **298** (233) von Kreditinstituten, **neun** von Finanzdienstleistungsinstituten, **eine** von einem Rechtsanwalt, **eine** von einem Wirtschaftsprüfer und **zwei** von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus), erstattet. Erstmals gingen somit Verdachtsmeldungen aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer<sup>4</sup> und der Gruppe der sonstigen Gewerbetreibenden<sup>5</sup> bei der GFG ein.

Bei den Kreditinstituten stellten die Sparkassen/Girozentralen mit **201** (136) Geldwäscheverdachtsmeldungen den größten Anteil dar.

Die Mehrzahl der Verdachtsanzeigen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

**Neun** Verdachtsmeldungen hatten den neu in das GwG eingefügten Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zum Gegenstand. Diese erfolgten lediglich deshalb, weil die Verpflichteten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Meldung verpflichtet sind, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Es handelt sich um eine verdachtsunabhängige Meldepflicht ohne Bezug auf eine tatrelevante Transaktion.

Aufgrund mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat wurden die Verfahren zu den neun Verdachtsmeldungen gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

<sup>4</sup> § 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG

<sup>5</sup> § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG

### 2.1.2. Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Der GFG wurden **17** (13) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO<sup>6</sup> von den Finanzbehörden gemeldet. Damit hat sich der in den letzten zwei Jahren festgestellte Rückgang an Mitteilungen nicht fortgesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Aufkommen des Vorjahres um 30 % gestiegen.

Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend Immobiliengeschäfte und der Erwerb bzw. der Verkauf von Firmenanteilen. Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug 15,4 Mio. €.

Bei allen 2012 abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß 31 b AO beruhen, hat sich der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigt.

### 2.1.3. Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **70** (58) Feststellungen gemäß § 12a ZollVG<sup>7</sup> mitgeteilt. Das bedeutet einen Anstieg der Fallzahlen um 20,6 %. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt.

Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf 3,5 Mio. €.

Im Ergebnis der Ermittlungen hat sich bei keiner der in 2012 abgeschlossenen Barmittelfeststellungen der Verdacht der Geldwäsche ergeben.

### 2.1.4. Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG **99** (134) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Erstmals seit 2008 ist damit die Zahl der zugewiesenen Verfahren bzw. Vorgänge wieder rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr sank deren Anzahl um 26 %.

**95** Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde<sup>8</sup>, an die GFG verfügt. **Zwei** Vorgänge wurden von anderen Polizeidienststellen des Landes Brandenburg übersandt und **zwei** Vorgänge stammten von Polizeidienststellen anderer Bundesländer.

Über 77 % der von anderen Behörden zugewiesenen Verfahren hatten das Phänomen des Finanzagenten zum Gegenstand.

---

6 Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

7 Gemäß 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbraucht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

8 Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010 wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.



### 2.1.5. Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2012 wurden im Land Brandenburg von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG in **vier** Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

Zwei Fälle wurden aufgrund des Inhaltes im Verwendungszweck „Anzahlung für Bombe“ bzw. „Terrorzelle Greifswald“ gemeldet.

In den beiden anderen Fällen wurden die Tatverdächtigen bei dem Versuch der Kontoeröffnung auffällig. Bei der Erfassung der Personalien bezeichneten sich die Personen als sogenannte „Reichsbürger“ mit der Staatsbürgerschaft „Deutsches Reich“ und wiesen sich mit einem Personalausweis des „Deutschen Reich“ aus.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ der FD LKA zur weiteren Bearbeitung übergeben. Im Ergebnis der Ermittlungen wurden in allen Fällen keine Anhaltspunkte für die Finanzierung des Terrorismus festgestellt.

## 2.2. Ermittlungsergebnisse

Im Ergebnis der Sachbearbeitung wurden die Ermittlungen bei insgesamt **443** (426) Ersthinweisen aus dem Jahre 2012 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **266** (226) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigte. **64** Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In **113** (126) Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft schloss **17** (11) Strafverfahren mit der Verhängung von Geldstrafen in einer Gesamthöhe von **22.400 €** (12.700 €) ab. In **13** Fällen wurde die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

**Ein** Täter wurde zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In **7** Fällen ordnete das Gericht die Einziehung von insgesamt 13.534,31 € an.

19 Verfahren waren zum Jahresabschluss bei den zuständigen Gerichten noch anhängig.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf den Grundlagen von § 261 Abs. 7 StGB und § 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **6.563.821 €** (1.398.408 €) vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **326** entsprechenden Verfahren waren zu Beginn des Jahres 2013 noch nicht abgeschlossen.

### 3 Gesamtbewertung und Ausblick

Wie in den Jahren zuvor setzte sich der Trend zunehmender Ersthinweise auf Geldwäschesachverhalte fort. Im Unterschied zu den Vorjahren lag der Anstieg nicht vorwiegend in den Fällen begründet, die im Zusammenhang mit dem Phänomen des Finanzagenten stehen. Vielmehr führte die Zunahme von Meldungen zu Sachverhalten ohne das Phänomen des Finanzagenten zu einem erhöhten Aufkommen. Im Vergleich zu 2011 stieg die Zahl dieser Meldungen um 24 %.

Die Ursache für diesen Anstieg könnte u. a. in den neuen Regelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention liegen. Mit den veränderten Pflichten für die Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nahm die Zahl von Verdachtsmeldungen, die keine geldwäsche-relevante Handlung zum Gegenstand hatte, zu. So erfolgten Meldungen aufgrund von Auskunftersuchen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren bzw. ergaben sich aus dem Inhalt der Meldung direkte Bezüge zu einer anderen Straftat (Betrug, Scheckbetrug). Dies führte dazu, dass sich bei 60 % (53%) aller 2012 abgeschlossenen Verfahren der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigte.

Wie in den Vorjahren bildete den Schwerpunkt der Meldungen und Strafverfahren das Phänomen des Finanz- bzw. Warenagenten.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter<sup>9</sup> nach dem GwG ist weiterhin zu gering.

Der Schwerpunkt bei den Vortaten zur Geldwäsche wird weiterhin im Bereich der IuK-Kriminalität (Computerbetrug, Ausspähen von Daten) liegen.

In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden vier Meldungen erstattet, bei denen sich der Verdacht nicht bestätigte.

Für 2013 wird das Hinweisaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.

Die personelle Untersetzung der zuständigen Aufsichtsbehörden<sup>10</sup> für die Verpflichteten<sup>11</sup> nach dem GwG im Land Brandenburg und die Sensibilisierung der sonstigen Verpflichteten nach dem GwG könnte zu einem Anstieg von Verdachtsmeldungen aus diesem Kreis der Verpflichteten führen.

---

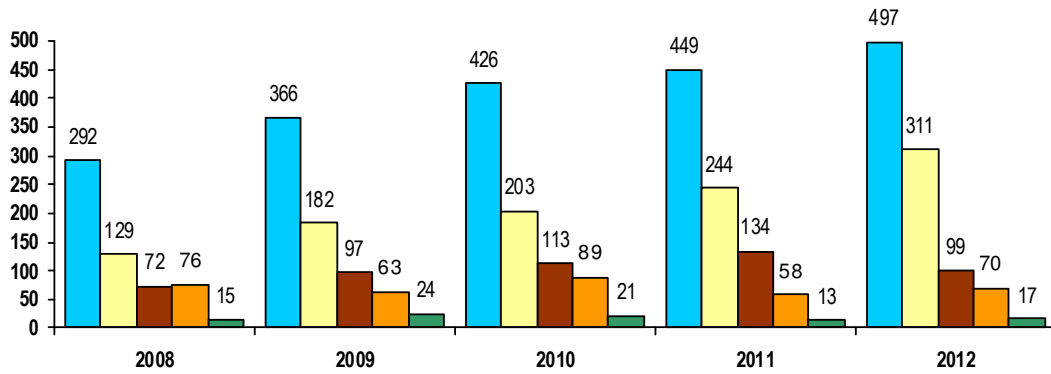
<sup>9</sup> § 2 Abs. 1 GwG

<sup>10</sup> § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG (Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg)

<sup>11</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 5, 10, 11 und 12 GwG (Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler)

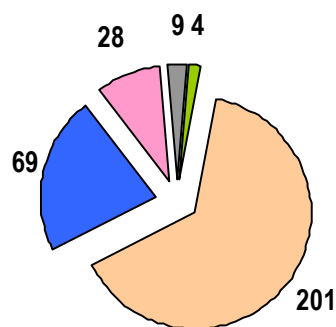
## 4 Anlagen

### 4.1. Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg



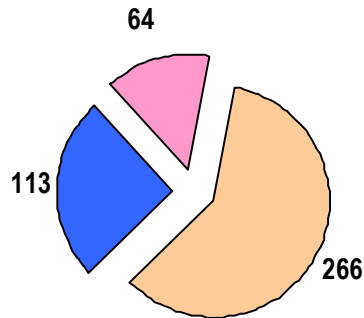
- Ersthinweise auf Geldwäsche
- davon Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG
- davon Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- davon Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- davon Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

### 4.2. Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



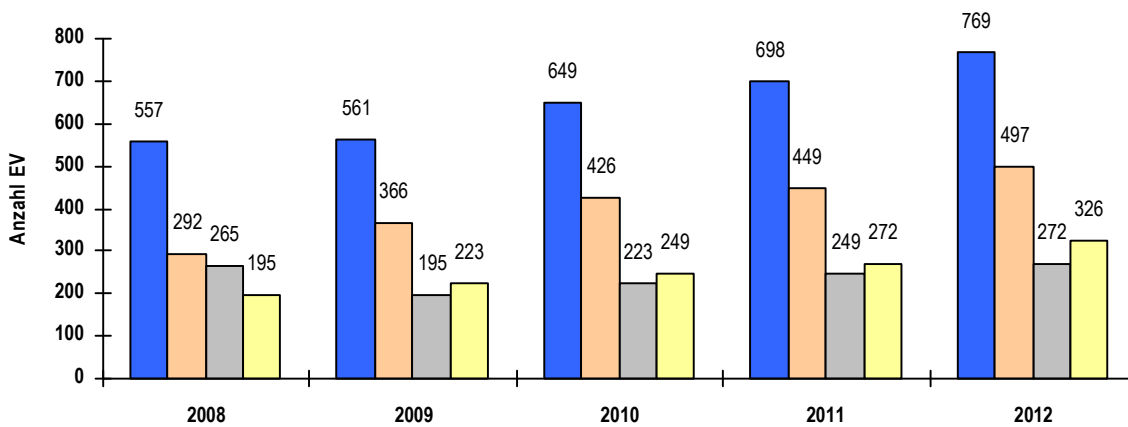
- Sparkassen
- Private Geschäftsbanken
- Genossenschaftsbanken
- Finanzdienstleistungsunternehmen
- sonstige

4.3. Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche



■ Einstellungsanregungen 
 ■ Abgabe StA wegen Geldwäsche 
 ■ Abgabe an andere Behörde

4.4. Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



■ Gesamt EV 
 ■ davon Verfahren lfd. Jahr  
■ davon Verfahren aus Vorjahren 
 ■ Bestand am Jahresende

#### 4.5. Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle

	2008	2009	2010	2011	2012
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	292	366	426	449	497
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	129	182	203	244	311
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	15	24	21	13	17
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	76	63	89	58	70
davon sonstige Hinweise	72	97	113	134	99
Abschluss von Ermittlungsverfahren	362	338	400	426	443
davon Einstellungen durch die StA	203	174	198	226	266
Transaktionssummen (in Millionen Euro)	128,22 <sup>12</sup>	43,44	46,86	63,32	62,41
<b>Sicherstellungen insgesamt (in Euro)</b>	<b>1,74 Mio.</b>	<b>2,00 Mio.</b>	<b>2,29 Mio.</b>	<b>1,39 Mio.</b>	<b>6,56 Mio.</b>

12 Davon sind zwei Tatsachenmitteilungen gem. 31 b AO über 97.755.040,00 € für Grundstückskäufe enthalten.

